



Botschaft

Dienstag, 18. März 2025

Botschaft-Nummer: 27

Senkung der finanziellen Hürden bei der Einbürgerung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat hiermit einen Vorschlag zur konkreten Umsetzung der Motion «Senkung der finanziellen Hürden bei der Einbürgerung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» vor.

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 15. November 2023 haben die Gemeinderäte Roland Wetli, Priska Brenner-Braun, Stefan Leuthold, Christoph Regli und Susanne Weibel Hugentobler die Motion «Senkung der finanziellen Hürden bei der Einbürgerung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen» eingereicht. 17 weitere Gemeinderatsmitglieder haben die Motion mitunterzeichnet. Der Stadtrat hat die Beantwortung der Motion am 16. Juli 2024 verabschiedet.

Debatte im Gemeinderat

An seiner Sitzung vom 30. Oktober 2024 hat der Gemeinderat die Motionsbeantwortung kontrovers diskutiert – und sich entgegen dem stadträtlichen Antrag für Erheblichkeit der Motion ausgesprochen.

Aus den Fraktionen sowie seitens der Motionärinnen und Motionäre wurden folgende Argumente genannt, die für Erheblichkeit sprechen würden:

- Der Stadtrat fokussiere bei seiner Motionsbeantwortung zu stark auf die finanziellen Aspekte, nämlich die möglichen Mindereinnahmen bei den Gebühren. Er verkenne dabei die nachhaltig positive Wirkung (auch in finanziellen Belangen) der Erlangung des Bürgerrechts auf die Integration.
- Gefordert werde kein Gebührenverzicht, jedoch eine substanzielle Senkung.
- Das Potenzial an möglichen Einbürgerungen werde in Frauenfeld bei weitem nicht ausgeschöpft. Ein wichtiger Grund seien die hohen Gebühren, die das Bürgerrecht zu einem Privileg für wirtschaftlich gut situierte Personen mache.

- Der Spielraum, um die Anzahl Einbürgerungen zu erhöhen, sei beschränkt. Einer der wenigen Hebel auf städtischer Ebene seien die Gebühren respektive sei die Senkung derselben.
- Mit einer Gebührensenkung für Jugendliche könne die Ungleichbehandlung gegenüber Minderjährigen entschärft werden, deren Einbürgerung im Rahmen eines Familiengesuchs kostenlos ist.
- Die Gebühren seien im Vergleich zu anderen Thurgauer Städten überdurchschnittlich hoch. Bei wenig komplexen Gesuchen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sei sogar zu befürchten, dass die Gebühren mehr als kostendeckend seien.

Aus den Fraktionen wurden folgende Argumente genannt, die gegen Erheblichkeit sprechen würden:

- Nicht die vermeintlich hohen Gebühren seien ursächlich für den Rückgang der Einbürgerungen, sondern die seit 2018 verschärften materiellen Voraussetzungen für Einbürgerungen.
- Der Wert des Bürgerrechts gehe weit über die Gebühren für die Einbürgerung hinaus, die gemäss Einbürgerungsreglement kostendeckend sein müssen.
- Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen städtischen Finanzlage sei es nicht zu rechtfertigen, bislang gebührenfinanzierte Dienstleistungen der öffentlichen Hand für einen (kleinen) Teil der Einwohnerinnen und Einwohner neu aus den allgemeinen Steuererträgen mitzufinanzieren.
- Die städtischen Einbürgerungsgebühren für Jugendliche und junge Erwachsene seien angemessen und sollten nicht gesenkt werden.

Wie sich in der Diskussion zur Motionsbeantwortung herausstellte, vertraten die Motionärinnen und Motionäre die Meinung, dass das reglementarisch vorgegebene Kostendeckungsprinzip aufzuheben sei. Weil dieser Standpunkt zwar in der Motionsbegründung erwähnt worden war, im Motionstext aber fehlte, war der Stadtrat bei der Beantwortung der Motion von der Beibehaltung des Kostendeckungsprinzips ausgegangen. Ein weiterer Aspekt, der diskutiert wurde, war die Frage, wer zukünftig für die Festlegung der konkreten Gebühren zuständig sein soll: wie bisher der Stadtrat oder neu der Gemeinderat.

Die Motion wurde mit 21-Ja Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen als erheblich erklärt. Sie wurde einstimmig dem Stadtrat zur Weiterbearbeitung überwiesen.

Erwägungen

Im eingereichten Motionstext ist von der Reduktion der Einbürgerungsgebühren die Rede, aber nicht von einer Aufhebung der Kostendeckung im Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement; SRS 141.1.0). Dies würde bedeuten, dass eine Senkung der Gebühren bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen eine Erhöhung der Gebühren bei den übrigen Personen zur Folge hätte.

Gemäss Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) dürfen die Gebühren bei Einbürgerungen höchstens kostendeckend sein. Es ist also fraglich, ob die Einbürgerungsgebühren bei Erwachsenen (ab dem vollendeten 20. Altersjahr) höher angesetzt werden dürfen, damit jene bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen gesenkt und querfinanziert werden können.

Aufgrund der Motionsbegründung und der Diskussionen im Gemeinderat ist es nicht im Sinne der Motionärinnen und Motionäre, die Gebühren bei Personen über 25 Jahren zu erhöhen. Der Stadtrat möchte diesem Anliegen Rechnung tragen und schlägt eine Teilrevision des Einbürgerungsreglements vor.

In Art. 20 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements (SRS 141.1.0) ist festgehalten, dass der Stadtrat im Gebührentarif (Gebührentarif für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung; SRS 631.1.10, Anhang 1 Ziff. 22.223) kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren festlegt. Der Vorschlag des Stadtrates betrifft eine teilweise Aufhebung der Kostendeckung, nicht aber die Änderung der Kompetenzregelung der Gebühren. Diese soll weiterhin beim Stadtrat bleiben. Gebühren sollten regelmässig überprüft und, wenn notwendig, auch rasch angepasst werden können. So kann auf Veränderungen zeitnah reagiert werden. Wenn zum Beispiel neue Abläufe von Kanton oder Bund vorgegeben werden, kann der zeitliche Mehr- oder Minderaufwand entsprechend rasch in den Gebühren weiterverrechnet werden. Eine Aufhebung der Delegation und eine Gebührenregelung in einem gemeinderätlichen Reglement wird daher als nicht sinnvoll erachtet.

Im erwähnten städtischen Gebührentarifanhang wurden bis anhin weitere Regelungen zu den Einbürgerungsgebühren festgehalten. Diese sind dort am falschen Ort und können zusammen mit der anstehenden Teilrevision vom Gebührentarifanhang in das Einbürgerungsreglement übernommen werden. Es kann auf eine zusätzliche Botschaft an den Gemeinderat verzichtet werden. Im Vorschlag des Stadtrates sind diese Regelungen im Abs. 1 in den lit. a sowie neu lit. d und lit. e aufgeführt.

Vorschlag für eine Teilrevision des Reglements über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld

Folgend der Vorschlag des Stadtrates für den neuen Art. 20 Abs. 1 inklusive Übernahme der Regelungen (unterstrichen) aus dem erwähnten städtischen Gebührentarifanhang, Ziff. 22.223:

Art. 20 «Gebühren» Bisher:

Abs. 1 «Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.»

Art. 20 «Gebühren» Neu:

Abs. 1 Der Stadtrat regelt die Gebühren im Gebührentarif wie folgt:

lit. a) Die Gebühren bei Erwachsenen ab dem vollenden 20. Altersjahr sind kostendeckend. Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

lit. b) Bei Minderjährigen ab 15 Jahren bis zum vollendeten 18. Altersjahr betragen die Gebühren einen Viertel der Gebühren von Erwachsenen.

lit. c) Bei jungen Erwachsenen ab 18 Jahren bis zum vollendeten 20. Altersjahr betragen die Gebühren die Hälfte der Gebühren von Erwachsenen.

lit. d) In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis auf höchstens das Doppelte erhöht werden. Bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden kann die Verfahrensgebühr je nach Aufwand des durchgeführten Verfahrens gegenüber dem ordentlichen Tarif reduziert werden.

lit. e) Entsteht ausserhalb eines Verfahrens ein nicht unerheblicher Aufwand, kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

Finanzielle Auswirkungen

Seit den Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen per 1. Januar 2018 wurden in Frauenfeld folgende Einbürgerungsentscheide bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen getroffen:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Total
Minderjährige Ausländer:innen (ab 15 Jahre)	3	16	7	4	4	4	2	40
Junge Erwachsene Ausländer:innen (18-20 J.)	2	2	2	0	1	3	2	12
Junge Erwachsene Schweizer:innen (18-20 J.)	1	0	0	0	0	0	0	1
Erwachsene Ausländer:innen (20-25 J.)	1	7	8	3	0	2	1	22
Erwachsene Schweizer:innen (20-25 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 1: Anzahl Einbürgerungsentscheide von 2018 bis 2024

Ausgaben pro Entscheid

Die Ausgaben der Stadt Frauenfeld in Bezug auf die Einbürgerungen wurden über die letzten sieben Jahre zusammengerechnet und durch die Anzahl getroffener Entscheide geteilt. Die Zusammenstellung der städtischen Kosten sieht wie folgt aus:

Ausgaben	Umgerechnet pro Entscheid
Sitzungsgelder Einbürgerungskommission gemäss Jahresrechnung (Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre)	CHF 367
Lohnkosten Sekretariat Einbürgerungskommission gemäss Jahresrechnung (Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre)	CHF 896
Raumkosten (Büromiete Sekretariat Einbürgerungskommission) gemäss Jahresrechnung (Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre)	CHF 182

Betriebs- und Verwaltungskosten (Reinigung, Unterhalt etc. der Räumlichkeiten) gemäss Jahresrechnung (Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre)	CHF 118
Weitere Kosten (Externe Gutachten, Fachliteratur, Spesen gemäss Jahresrechnung, Portokosten 5 Franken pro Entscheid)	CHF 27
Total	CHF 1590

Tabelle 2: Ausgaben von 2018 bis 2024 pro Entscheid

Ist-Situation: Aufstellung der Gebühren bei minderjährigen Personen

Ein Einbürgerungsgesuch für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr kostet derzeit 780 Franken (Stadt Frauenfeld). Von Bund und Kanton werden insgesamt noch weitere 450 Franken in Rechnung gestellt. Ein Einbürgerungsgesuch von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern ist, was die städtischen Aufwendungen betrifft, also derzeit bei weitem nicht kostendeckend.

Ist-Situation: Aufstellung der Gebühren bei volljährigen Personen

In der Stadt Frauenfeld zahlen volljährige Personen 1'550 Franken für die Einbürgerung. Kanton und Bund verrechnen den doppelten Ansatz der Minderjährigen und verlangen zusammen 900 Franken. Ein Einbürgerungsgesuch von erwachsenen Einzelpersonen ist, was die städtischen Aufwendungen betrifft, derzeit also noch nicht kostendeckend.

Vorschlag des Stadtrates

Wie bereits oben aufgezeigt wurde, kostet ein Einbürgerungsentscheid in Frauenfeld rund 1'590 Franken. Damit die Einbürgerungen in Frauenfeld bei Erwachsenen zukünftig kostendeckend sind, sollen diese auf 1'600 Franken erhöht werden.

Minderjährige und junge Erwachsene sollen jedoch von einer günstigen Einbürgerung profitieren. Bei den Minderjährigen wird ein Viertel und bei jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres die Hälfte der Gebühren von Erwachsenen vorgeschlagen. Da sich die Minderjährigen und die jungen Erwachsenen im Normalfall noch in der Ausbildung auf Sekundarstufe II befinden und diese in der Regel spätestens mit 20 Jahren abgeschlossen ist, erachtet der Stadtrat eine Gebührenreduktion für diese Altersgruppe als zielführend. Hingegen verzichtet der Stadtrat in seinem Vorschlag auf eine Gebührenreduktion bei den Einbürgerungen von Personen im Alter zwischen dem vollendeten 20. und 25. Lebensjahr. Der Stadtrat möchte die städtischen Gebühren somit neu wie folgt festsetzen:

Gesuchstellende	Gebühren bisher	Gebühren Neu	Differenz
Ausländisches Ehepaar (verheiratet mit/ohne Kinder)	CHF 2'350	CHF 2'400	CHF + 50

Erwachsene Ausländer:innen (ab Vollendung des 20. Altersjahres)	CHF 1'550	CHF 1'600	CHF +50
Junge Erwachsene Ausländer:innen (18-20 J.)	CHF 1'550	CHF 800	CHF -750
Minderjährige Ausländer:innen (ab 15 Jahre)	CHF 780	CHF 400	CHF -380
Schweizer Ehepaar (verheiratet mit/ohne Kinder)	CHF 780	CHF 780	-
Erwachsene Schweizer:innen (ab Vollendung des 20. Altersjahres)	CHF 520	CHF 520	-
Junge Erwachsene Schweizer:innen (18-20 J.)	CHF 520	CHF 260	CHF -260
Minderjährige Schweizer:innen (ab 15 Jahre)	CHF 520	CHF 130	CHF -390

Tabelle 3: Vergleich der neuen und alten Einbürgerungsgebühren (in Franken)

Die Festlegung der Gebühren soll wie bis anhin im stadträtlichen Gebührentarif erfolgen. Die Ausgaben der Stadt Frauenfeld in Bezug auf die Einbürgerungen werden regelmässig überprüft und die Gebühren angepasst, wenn das Kostendeckungsprinzip bei den Gebühren für die Einbürgerung von Erwachsenen ab Vollendung des 20. Altersjahres nicht mehr eingehalten wird.

Kostenfolgen

Wenn die Stadt Frauenfeld die oben vorgeschlagenen Gebühren einführt, dann würde dies auf Basis der letzten sieben Jahren (2018 bis 2024) einen voraussichtlichen Verlust von 6'399 Franken pro Jahr bedeuten. Über die letzten sieben Jahre verbuchte die Stadt Frauenfeld durchschnittlich einen effektiven jährlichen Verlust von 4'489 Franken. Der Vorschlag des Stadtrates würde auf dieser Zahlenbasis einen zusätzlichen Verlust von 1'910 Franken pro Jahr bedeuten.

Würde bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren ganz auf Gebühren verzichtet und die Erhöhung der anderen Positionen ebenfalls nicht eingeführt werden, wäre dies ein voraussichtlicher Verlust von 11'678 Franken pro Jahr.

Nicht einberechnet hierbei ist, dass bei einer kostenlosen Einbürgerung auch mehr Gesuche eingereicht werden könnten. Aufgrund des höheren Aufwandes würden überdies die Lohnkosten und Sitzungsgelder steigen.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass ein Verlust von rund 6'500 Franken vertretbar ist, weil sich bei jungen Personen die Erlangung des Bürgerrechts nachhaltig positiv auf die Integration auswirkt. Zudem leisten junge Männer Militärdienst oder Wehrpflichtersatz.

Rechtssetzende Instanz

Gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung (GO; SRS 131.1.0) ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass sowie die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Damit liegt die vom Stadtrat vorgeschlagene Teilrevision des Reglements über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderats und untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 Abs. 1 GO.

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

1. Der Teilrevision des Reglements über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (SRS 141.1.0) mit Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2025 wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.

Der Antrag untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

STADT FRAUENFELD

Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage:

- Stadträtlicher Vorschlag (März 2025): Synopse zur Teilrevision des Reglements über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld

Synopse

Teilrevision Einbürgerungsreglement: Motion betreffend «Senkung der finanziellen Hürden bei der Einbürgerung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen»

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 141.1.0
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
	[Geschäftstitel]
	<i>Der Gemeinderat</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SRS 141.1.0 (Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement) vom 12. Dezember 2018) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement)	
vom 12. Dezember 2018	
<i>Der Gemeinderat,</i>	
gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. q der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,	
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Rechtsgrundlagen 1 Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungsverordnungen.	
2 Einbürgerungskommission	
Art. 2 Aufgabe 1 Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig.	
Art. 3 Wahlgremium 1 Die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch den Gemeinderat gewählt.	
Art. 4 Kammernbildung 1 Die Einbürgerungskommission kann sich für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in zwei gleichberechtigte Kammern mit eigener Entscheidungsbefugnis aufteilen, wobei das Kommissionspräsidium in beiden Kammern den Vorsitz hat.	
Art. 5 Organisation 1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. 2 Sie regelt den Geschäftsablauf in einer Geschäftsordnung.	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
<p>Art. 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p>	
<p>Art. 7 Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹ Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Leitung Bürgerrechtsdienst abgegeben.</p>	
<p>Art. 8 Bürgerrechtsdienst</p> <p>¹ Der Einbürgerungskommission gehört die Leitung Bürgerrechtsdienst mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an.</p> <p>² Die Leitung Bürgerrechtsdienst untersteht in allen Belangen des Bürgerrechtswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission. Sie ist bei der Stadt angestellt und untersteht administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung.</p> <p>³ Zu ihren Aufgaben gehört:</p> <p>a) Kontakt mit den Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerbern und deren Beratung;</p> <p>b) Korrespondenz im Bürgerrechtswesen;</p> <p>c) Erhebungen für die Einbürgerung;</p>	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
<p>d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder;</p> <p>e) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission und der Kammern.</p>	
3 Ablauf des Verfahrens	
Art. 9 Auskunft <p>¹ Der Bürgerrechtsdienst erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.</p>	
Art. 10 Erhebungen <p>¹ Dem Bürgerrechtsdienst obliegt es, insbesondere folgende Kriterien abzuklären:</p> <p>a) Respektierung der Werte der Bundesverfassung;</p> <p>b) Gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;</p> <p>c) Geordnete persönliche Verhältnisse;</p> <p>d) Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz.</p> <p>² Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach Abs. 1 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.</p> <p>³ Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.</p>	
Art. 11 Befragung	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
<p>¹ Die Bewerberinnen und Bewerber haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission oder der Kammer zu erscheinen.</p> <p>² Die Einbürgerungskommission kann einen Anhörungstermin aus zureichenden Gründen von Amtes wegen oder, wenn sie vor dem Termin darum ersucht wird, verschieben. Verschiebungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor der Befragung einzureichen. Aus wichtigen Gründen kann eine Verschiebung auch kurzfristig oder nachträglich bewilligt werden. Die einbürgerungswillige Person hat die Notwendigkeit der Verschiebung zu begründen und zu belegen.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission oder die zuständige Kammer haben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber auf Gesuch hin vom Erscheinen zu dispensieren. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>⁴ Wer ohne Bewilligung der Behörde dem Anhörungstermin fernbleibt, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.</p>	
<p>Art. 12 Kriterien</p> <p>¹ Die Kommission prüft neben den Kriterien nach Art. 10 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements insbesondere folgende Kriterien:</p> <p>a) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;</p> <p>b) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie der Schweiz;</p> <p>c) Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.</p>	
<p>Art. 13 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Kommen die Bewerberinnen oder Bewerber den von ihnen gesetzten Auflagen innert der vorgegebenen Frist nicht nach, kann dies das Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
<p>Art. 14 Sistierung</p> <p>¹ Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch für eine angemessene Dauer sistiert werden.</p> <p>² Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden.</p>	
<p>Art. 15 Entscheid</p> <p>¹ Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf den Erhebungsbericht und nach der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber.</p> <p>² Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.</p>	
<p>Art. 16 Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Die Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	
<p>Art. 17 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern</p> <p>¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Frauenfeld bewerben, haben zuhanden der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.</p> <p>² Der Bürgerrechtsdienst erstellt den gesetzlich verlangten Erhebungsbericht zu den geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen.</p> <p>³ Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
<p>Art. 18 Protokolle</p> <p>¹ Über die Sitzungen und Befragungen der Einbürgerungskommission und der Kammern ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>² Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen.</p>	
<p>Art. 19 Information</p> <p>¹ Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission wird im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Frauenfeld informiert.</p>	
<p>4 Gebühren</p>	
<p>Art. 20 Gebühren</p> <p>¹ Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren.</p>	<p>¹ Der Stadtrat regelt die Gebühren im Gebührentarif wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a Die Gebühren bei Erwachsenen ab dem vollenden 20. Altersjahr sind kostendeckend. Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch einbezogen sind, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.b Bei Minderjährigen ab 15 Jahren bis zum vollendeten 18. Altersjahr betragen die Gebühren einen Viertel der Gebühren von Erwachsenen.c Bei Jugendlichen ab 18 Jahren bis zum vollendeten 20. Altersjahr betragen die Gebühren die Hälfte der Gebühren von Erwachsenen.d In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis auf höchstens das Doppelte erhöht werden. Bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden kann die Verfahrensgebühr je nach Aufwand des durchgeführten Verfahrens gegenüber dem ordentlichen Tarif reduziert werden.

Geltendes Recht	Änderungsantrag (März 2025)
<p>² Der Bürgerrechtsdienst erhebt einen Vorschuss.</p> <p>³ Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>	<p>e Entsteht ausserhalb eines Verfahrens ein nicht unerheblicher Aufwand, kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Frauenfeld, 30. April 2025 Der Gemeinderatspräsident Hanspeter Gubler Der Gemeinderatssekretär Mathias Frei